

## Änderungen im Überblick:

Klasse	Einbeziehung/Gewicht/Leistung
<b>AM</b> (entspricht Klasse M)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbeziehung auch dreirädriger Fahrzeuge und vierrädriger Leichtkraftfahrzeuge bis 45 km/h (jetzige Klasse S)</li> <li>• Das Mindestalter beträgt weiterhin 16 Jahre.</li> <li>• Für den Fahrerlaubniserwerb drei- und vierrädriger Kraftfahrzeuge dieser Klasse ist die Prüfung auf einem Kraftrad der Klasse AM erforderlich.</li> </ul>
<b>A1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbeziehung dreirädriger Fahrzeuge bis zu einer Leistung von 15 KW, die bisher in die Klasse B zugeordnet wurden</li> <li>• Ergänzung der Merkmale der Krafträder um das maximale zulässige Verhältnis von Leistung zur Leermasse von 0,1 kW/kg</li> <li>• Anpassung der Anforderungen an das Prüfungsfahrzeug; Hubraum mindestens 120 ccm, Vmax mindestens 90 km/h und Verhältnis von Leistung zur Leermasse nicht mehr als 0,1 kW/kg</li> <li>• Wegfall der nationalen Stufenregelung (Vmax 80 km/h bis zum 18. Lebensjahr).</li> </ul>
<b>A2</b> (bisherige Klasse A beschränkt)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderung der Merkmale der Krafträder auf eine Leistung von max. 35 KW und einem maximalen Verhältnis von Leistung zum Gewicht bis 0,2 kW/kg</li> <li>• Anpassung der Anforderungen an das Prüfungsfahrzeug auf mindestens 25 KW und einem Hubraum von mindestens 400 ccm</li> </ul>
<b>A</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbeziehung dreirädriger Fahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 KW, die bisher in die Klasse B zugeordnet wurden; Mindestalter 21 Jahre</li> <li>• Änderung der Merkmale der Krafträder auf eine Leistung von mehr als 35 KW oder dem Verhältnis von Leistung zum Gewicht von mehr als 0,2 KW/kg</li> <li>• Reduzierung des Mindestalters beim Direkteinstieg auf 24 Jahre (bisher 25 Jahre)</li> <li>• Anpassung der Anforderungen an das Prüfungsfahrzeug auf mindestens 40 KW und einen Hubraum von mindestens 600 ccm</li> <li>• Zum Direkterwerb der Klasse A ist eine theoretische und praktische Prüfung erforderlich (kein automatischer Erwerb nach zweijährigem Besitz der Klasse A2)</li> </ul>
<b>Stufenregelung bei den A-Klassen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beim Erwerb der Klasse A2 von A1 bzw. A von A2 und dem Vorbesitz der entsprechenden Klasse von mindestens 2 Jahren entfällt eine theoretische Prüfung</li> <li>• Für die Klassen A2 bzw. A ist dann nur eine verkürzte praktische Prüfung erforderlich</li> </ul>
<b>B</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit der Klasse B dürfen grundsätzlich Zugkombinationen bis 3,5t zulässiger Gesamtmasse (zGM) gefahren werden (bei Anhängern mit mehr als 0,75t zGM)</li> <li>• Die Rahmenbedingung, dass die zGM des Anhängers nicht größer sein darf als die Leermasse des ziehenden Fahrzeugs entfällt</li> </ul>

<b>Klasse B 96</b> (Code-schlüssel-zahl 96)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit der Klasse B 96 dürfen Zugkombinationen von 3,5t bis 4,25t zulässiger Gesamtmasse (zGM) gefahren werden (bei Anhängern mit mehr als 0,75t zGM)</li> <li>• Der Erwerb erfolgt mittels einer Fahrerschulung nach Anlage 7a der FeV durch eine Fahrschule bzw. einen Fahrlehrer</li> </ul>
<b>BE</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die maximal zulässige Gesamtmasse des Anhängers darf 3,5t betragen</li> <li>• Bei mehr als 3,5t zGM ist grundsätzlich die Klasse C1E erforderlich</li> </ul>
<b>C1E</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Rahmenbedingung, dass die zGM des Anhängers nicht größer sein darf als die Leermasse des ziehenden Fahrzeugs entfällt</li> <li>• Es dürfen somit alle Zugkombinationen bis 12t zGM gefahren werden</li> <li>• Dabei ist weiterhin zu beachten, dass zur Fahrerlaubnisklassifizierung die zulässigen Gesamtmassen des Zugfahrzeugs und des Anhängers addiert werden. Stütz- und Aufliegelasten bleiben unberücksichtigt.</li> </ul>
<b>C und CE</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhung des Mindestalters auf 21 Jahre (die Vorschriften des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 bleiben unberührt)</li> <li>• Die Fahrerlaubnis kann mit 18 Jahren erworben werden:         <ol style="list-style-type: none"> <li>a) nach erfolgter Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 BKrQG</li> <li>b) für Personen während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung nach             <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“,</li> <li>2. dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder</li> <li>3. einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.</li> </ol> </li> </ol> </li> </ul>
<b>D</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhung des Mindestalters auf 24 Jahre (die Vorschriften des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 bleiben unberührt)</li> <li>• Die Fahrerlaubnis kann mit 23 Jahren erworben werden: nach beschleunigter Grundqualifikation durch Ausbildung und Prüfung nach § 4 Abs. 2 BKrQG</li> <li>• Die Fahrerlaubnis kann mit 21 Jahren erworben werden: nach erfolgter Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 BKrQG oder nach beschleunigter Grundqualifikation durch Ausbildung nach § 4 Abs. 2 BKrQG im Linienverkehr bis 50 km</li> <li>• Die Fahrerlaubnis kann mit 20 Jahren erworben werden: für Personen während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung nach         <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“,</li> <li>2. dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder</li> <li>3. einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.</li> </ol> </li> <li>• Die Fahrerlaubnis kann mit 18 Jahren erworben werden: für Personen während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung nach         <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“,</li> <li>2. dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder</li> <li>3. einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.</li> </ol> </li> </ul>